



Planzeichenerklärung

1. FESTSETZUNGEN		RECHTSGRUNDLAGE
Art der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
SO Sonstige Sondergebiete		§ 11 Abs. 2 BauNVO
Zweckbestimmung: Solarpark		
Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,7 Grundflächenzahl		§§ 16, 19 BauNVO
z. B. OK 94,4 m ü. NNH		§§ 16, 18 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze		§ 23 BauNVO
Verkehrsfächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
private Straßenverkehrsfläche		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Einfahrt		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen		§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Flächen für Versorgungsanlagen		§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
Grünflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
private Grünflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
Umgrenzung von Flächen für Entwicklung von Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
AM1 - AM2		
Erhaltungsgebot EM1		§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b) BauGB
Erhaltungsgebot EM2		§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
Flächen für Wald		
private Waldflächen		§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
Sonstige Planzeichen		
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs		§ 9 Abs. 7 BauGB
Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind		§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		§ 16 Abs. 5 BauNVO
Flächen mit nachgewiesenem Vorkommen der Zaunedeckse		
Bemaßungslinie mit Maßangabe in Meter		
Winkelmaß in Grad		
Planzeichen der Kartengrundlage (auszugsweise und beispielhaft)		
Nichtöffentliches Gebäude		
Wirtschaftsgebäude		
Böschung		
Mauer		
Zaun		
Baum		
Höhepunkt mit Höhenwert		
Gemarkungsgrenze		
Flurgrenze		
Flurstücksgrenze		
Landkreisgrenze		
Flurstücksnummer		
Sollpunkt des Geltungsbereichs		

Erläuterungen der Nutzungsschablonen

Teilgebiet (TG)	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß
TG I/1	Solarpark	0,7	OK 96,0 m ü. NNH
TG I/2	Solarpark	0,7	OK 94,4 m ü. NNH

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte mit Angaben des Liegenschaftskatasters Stadt Halle (Saale), FB Plänen, Abt. Stadtvermessung

Gemeinde: Halle (Saale)
Gemarkung: Trotha
Flur: 5
Maßstab: 1:1000
Stand der Liegenschaftskarte: März 2020
Stand der Planunterlagen: März 2020
Lagebezugssystem: Gauß-Krüger-Koordinatensystem (LS 150)
Höhenbezugssystem: NNH (DHN2016)
Nutzungsbezeichnung: ALKS 6 GeoBasis-DE / LVormGeo LSA, 03 / 2020 / A18-42603-09-14

Koordinaten der Sollpunkte des Geltungsbereichs

Nr.	Rechtswert [m]	Höchstwert [m]
1	4497061.13	5711841.13
2	4497311.54	5711863.98

Teil B: Textliche Festsetzungen

- Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt.
- In dem sonstigen Sondergebiet sind zulässig:
 - Photovoltaikflächenanlagen zur Stromerzeugung sowie Nebenanlagen in Form von Verkabelungen, Trafo- und Wechselrichterstationen und anderen notwendigen Schaltereinrichtungen.
 - Anlagen zur Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,3 m. Die Einfriedung hat so zu erfolgen, dass ein Mindestabstand zwischen der Geländeoberkante und der Unterkante der Photovoltaikmodule von 0,8 m nicht unterschritten wird.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
Ausgehend von den in den Nutzungsschablonen für das jeweilige Teilgebiet festgesetzten Höchstmaßen der Höhe baulicher Anlagen sind die Photovoltaikflächenanlagen so zu errichten, dass ein Mindestabstand zwischen der Geländeoberkante und der Unterkante der Photovoltaikmodule von 0,8 m nicht unterschritten wird.
- Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ausgeschlossen.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
Innerhalb der als private Grünflächen festgesetzten Flächen sind ausnahmsweise Anlagen zur Einfriedung mit einer maximalen Höhe von 2,3 m zulässig. Die Einfriedung hat so zu erfolgen, dass ein Abstand zwischen Unterkante Zaun und Geländeoberkante von mindestens 15 cm vorhanden ist.
- Anpflanzung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) BauGB)**
- Entwicklung einer artenreichen Blühwiese zwischen/unter den Modulischen (AM1)**
Alle Flächen innerhalb der Teilgebiete TG I/1 und TG I/2, die nicht von baulichen Anlagen besprucht werden, sowie die Flächen unter und zwischen den Photovoltaikmodulen, sind durch Ansaat als naturnahe, blütenreiche Wiese zu entwickeln und zu erhalten. Davon ausgenommen ist ein 3,5 m breiter Wartungsweg, der als Schotterrasen anzulegen ist. Zur Ansaat wird eine Saatmischung verwendet, die in Kooperation mit der Hochschule Anhalt für dieses Vorhaben entwickelt wurde und aus folgenden Bestandteilen zusammengesetzt ist: Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gemeiner Ochsenmaier (*Agrimonia eupatoria*), Winterkresse (*Barbarea vulgaris*), Echte Betonie (*Betonica officinalis*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea jacea*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Gewöhnliche Hundstange (*Cynoglossum officinale*), Wirtgen-Labkraut (*Galium verticillatum*), Pyrenäen-Storchschnabel (*Geranium pyrenaicum*), Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*), Acker-Witwenblume (*Knutia arvensis*), Wilde Malve (*Malva sylvestris*), Mochus-Malve (*Malva moschata*), Wiesensalbei (*Salvia pratensis*), Wiesen-Kies (*Trifolium pratense*).
Die Arten entsprechen einer getrockneten Pflanzensammlung. Die genaue Zusammensetzung des Saatgutes ist vor Vorhabenerrichtung nach auf Grundlage der vorherrschenden Bodenbedingungen zu präzisieren. Für die endgültige Ansaat-Mischung können demzufolge abweichende Arten verwendet werden.
Der Boden ist vor der Ansaat zu lockern, um mögliche Verkrüstungen, welche durch den Baustellenverkehr während der Anlage der Photovoltaikflächenanlage entstanden sind, zu beheben. Die Flächen unter den Solarmodulen werden, soweit dies arbeitswirtschaftlich möglich ist, mit angeeignetem, Andernfalls ist die Entwicklung von sonstigen ruderalen Staudenfluren durch Selbstregulation aus dem Samenverort des Bodens auf der Fläche unter den Solarmodulen zu erwarten.
Generell sind innerhalb der Wiesenfläche keine Bodenbearbeitungen zulässig und es wird der vollständige Verzicht von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln gefordert.
Nach Inbetriebnahme der Photovoltaikflächenanlage ist die jährliche Mahd oder gegebenenfalls Beweidung von Teilen der Vegetationsbestände frühestens nach der Haupttrutzzeit (Mitte/Ende August) zulässig. Es ist sicher zu stellen, dass keine Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Teile der Vegetationsbestände sind frühestens dann zu mähen, wenn deren Höhe die oberen Kanten der Module erreicht haben und eine potenzielle Brandgefahr besteht. Die Wiederholung der Mahd ist jeweils dann zulässig, wenn die Vegetation erneut die Höhe der Module erreicht. Die Mahd der übrigen Vegetationsbestände ist nur einmal jährlich Mitte/Ende August zulässig. Die Mahd hat dabei mit Klein- oder Handgeräten zu erfolgen (beispielsweise Balkenmäher oder Sense). Die Schnitthöhe beträgt dabei 15 cm, um Kleintiere zu schützen. Die Mahd hat in Schrittschritten zu erfolgen, um Insekten die Flucht zu ermöglichen. Das Mahdgut bleibt zunächst einige Tage liegen, um ein Aussamen und die Flucht von Kleintieren (z. B. Raupen) zu ermöglichen, und wird dann abgefahren.
- Pflanzmaßnahme AM2: Anlage eines Feldgehölzes aus überwiegend heimischen Arten**
Innerhalb der festgesetzten Pflanzmaßnahmemäße AM2 ist die Pflanzung heimischer Gehölze trockener Standorte in einem Pflanzraster von 1,5 x 1,5 m vorgesehen. Folgende Arten sind in etwa gleicher Anzahl zu verwenden:
Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Blutroter Hainrieel (*Cornus sanguinea*), Gemeine Haselnuss (*Corylus avellana*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).
Für die Neupflanzung sind ausschließlich gebietsheimische Gehölzarten aus autochthonem Pflanzmaterial zu verwenden.
Am Rande der Neupflanzungen ist nord- und westseitig ein ca. 1,5 m breiter Krautsaum durch Herausnahme aus der regelmäßigen Bewirtschaftung zu entwickeln. Für die Pflanzung der Sträucher ist ein Bodenaustausch im jeweiligen Pflanzloch vorzunehmen, um ein Anwachsen zu unterstützen.
Entwicklungsmaßnahme:
Die Pflanzungen sind in den ersten fünf Jahren mit einem Wildschutzzzaun zu umzäunen, welcher anschließend zurückgebaut wird. Für die Dauer von 5 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (1 Jahr Fertigstellungsphase, 4 Jahre Entwicklungsphase). Ausfallende Pflanzen sind zeitlich zu ersetzen. Der ruderaler Aufwuchs um die Pflanzungen herum ist zweimal im Jahr, bis zum Rückbau des Wildschutzzzaunes, mit einem Freischnitt zu mähen.
Nach der Fertigstellungsphase sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b) BauGB)**
- Bestandserhalt - Biotope Feldgehölze und Hecken EM1**
Die festgesetzten Erhaltungsmaßnahmemäße EM1, besonders geschützte Biotope „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“ (§ 30 BNatSchG LV.m. § 22 NatSchG LSA), sind in ihrer Struktur dauerhaft zu erhalten.
- Bestandserhalt - weitere Vegetationsbestände EM2**
Die festgesetzten Erhaltungsmaßnahmemäße EM2 (Ruderalfluren, Landröhrichte, Gehölzstrukturen) sind in ihrer Struktur dauerhaft zu erhalten.
- Erhaltungsmaßnahme EM3: Wald nach LWaldG LSA**
Die festgesetzten Erhaltungsmaßnahmemäße EM3 Wald (Mischbestand Nadelholz-Laubholz und Reinbestand Birke) sind in ihrer Struktur dauerhaft zu erhalten.
- Externe Waldumbaumaßnahmen**
Die Teilgebiete TG I/1 bis TG I/2 auf denen Eingriffe zulässig werden, sowie der privaten Straßenverkehrsfläche sind auf folgenden Flurstücken Ausgleichsmaßnahmen zu genehmigen:
Halle (Saale), Gemarkung Kanena, Flur 1, Flurstück 2019
Auf einer intensiv genutzten Grünlandfläche hat die Erstaufforstung eines Labkraut-Eichen-Hainbuchenwäldes in einem Flächenumfang von 43.100 m² zu erfolgen.
Folgende Arten sind in etwa gleicher Anzahl zu verwenden:
Hauptbaumarten: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Winter-Linde (*Tilia cordata*)
Begleitgehölzarten (Beispiele): Feldahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Weiß-Birke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*).
Für die Neupflanzung sind ausschließlich gebietsheimische Gehölzarten aus autochthonem Pflanzmaterial zu verwenden (Ansaubgebiet 2 - Mittel- und Osteuropäisches Tiefland und Hügelland).
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**
- Bauzeitenregelung Vars1**
Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von Brutvögeln sind die Bauarbeiten innerhalb des Baulandes außerhalb der Brutperioden, zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar (gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu beginnen. Dies schließt die Baumfällarbeiten, auch innerhalb der Waldflächen, ebenfalls ein (gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).
Ist ein Baubeginn in dieser Zeit nicht möglich, ist vor Beginn der Bauarbeiten und Baufeldreinemachung (Gehölzenträgung) von einem geeigneten Sachverständigen eine artenschutzrechtliche Kontrolle mit anschließender artenschutzrechtlicher Freigabe auf den Vorhabenflächen durchzuführen.
Die Arbeiten sind ganzjährig auf die Tageszeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zu begrenzen.
- Schutz von Reptilien und Amphibien Vars2**
Um den Baubereich ist ein Reptilien-/Amphibienschutzzaun in einer lichten Höhe von 50 cm anzurichten. Er soll aus glatter, beschichteter, undurchsichtiger PVC-Platte bestehen und UV-beständig sein. Eine senkrechte und fallfreie Errichtung und ein Abdichten der Verbindungsstellen der einzelnen Teilstücke sind erforderlich. Eine lichte Höhe von 50 cm und ein Überkantschutz (Oberkante abgewinkelt zur Außenseite) verhindern dabei ein Eindringen der Arten in den Baustellenbereich (z. B. Firma Maibach oder vergleichbar). Der Schutzzaun muss 10 cm eingegraben und bodenschlüssig mit Sand oder Erde aufgeschüttet werden und fest abgedichtet sein.
Das Absammeln der Reptilien und gegebenenfalls Amphibien hat im Zeitraum zwischen Anfang April bis Anfang Juni, vor der Eiablage der Reptilien, zu erfolgen. Die Tiere sind anschließend in die nicht beeinträchtigten Randbereiche des Plangebietes, hinter den Zäunen, zu verbringen, wo zuvor bereits Aufwertungsmaßnahmen stattfanden (CEF1 entspricht den Maßnahmen EM2).

- Die erforderlichen Fällungen der Gehölze finden in den Wintermonaten statt. Die Rodung der Wurzelstöbe hat erst zur Baufeldreinemachung und somit nach dem erfolgten Absammeln der Reptilien zu erfolgen (Schutz von gegebenenfalls im Winterquartier eingegrabenen Zaunedecksen an den Wurzeln).
- Ökologische Baubegleitung (ÖBB) Vars3**
Sämtliche Maßnahmen sind durch eine qualifizierte Fachkraft hinsichtlich Arten-/Biotopschutz zu begleiten (ÖBB). Die an den Maßnahmen beteiligten Firmen sind im Vorfeld durch die ÖBB einzuweisen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Ergeben sich Hinweise auf Beeinträchtigungen von geschützten Arten ist in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde das weitere Vorgehen zu bestimmen.
 - Artenschutzrechtliche Prüfung von Habitatbäumen zur Ermittlung von gegebenenfalls notwendigen Ersatzstipplätzen Vars4**
Vor der Rodung der Gehölze sind im Gehölzbestand potenzielle Habitatbäume für Grün- und Weidenhaas aufzunehmen. In Abhängigkeit der dabei ermittelten potenziellen Habitatbäume sind im Verhältnis 1:1 Ersatzstipplätze für Höhenbrüter (Wendehals) innerhalb der Gehölzbestände des Plangebietes anzulegen (vgl. CEF1).
 - Habitataufwertung Zaunedeckse - CEF1**
Innerhalb der Maßnahmemäße EM2 sind Strukturelemente in Form von Steinriegeln, Totholzhaufen sowie Sandhügeln herzustellen. Die genaue Verortung der Strukturelemente innerhalb der Maßnahmemäße EM2 wird in Abstimmung mit einem Arten- und Naturschutzexperten vor Ort festgelegt. Die übrigen Flächen sind als Ruderalflächen zu belassen und entsprechend zu pflegen. Die Maßnahmenumsetzung ist unabhängig vom Zeitpunkt der Durchführung durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen (vgl. Vars3). Die Umsetzung der CEF-Maßnahme ist der Behörde anzuzeigen. Die Ausführungen zur Pflege der Maßnahmemäße EM2 sind dem entsprechenden Pflegekonzept zu entnehmen.
Die vorgesehenen Strukturelemente sind in nachfolgender Ausführung anzulegen:
Anlage von Sandhügeln
Die Grundfläche eines Sandhügels beträgt ca. 5,00 bis 6,00 m², die Höhe über Boden-niveau zwischen 0,80 und 1,00 m. Die Tiefe unter Oberbodenkante muss zur Fruchtheit ca. 0,80 m betragen.
Als Material ist ein Sand-/Lehm-Gemisch mit einer Körnung von 0-6 mm zu verwenden. Zur Drainage wird im Unterbau grober Kies oder Bruchstein ausgelegt.
Ausbringen von Totholzhaufen und Wurzelstüben
Die Grundfläche eines Haufens beträgt rund 3,50 x 3,50 m (12,50 m²) in variabler Ausführung. Die Höhe kann zwischen 1,00 und 1,40 m über Bodeniveau variieren. Unter den Wäldern sollte eine Ausklopfertage mindestens 0,40 m hergestellt werden. Als Material sollen Zweige, Äste und Stammstücke mit möglichst unterschiedlichen Durchmesser von vorwiegend autochthonen abgestorbenen Gehölzen Verwendung finden. Auch Wurzelstöcke sollen verwendet werden.
Anlage von Steinriegeln
Die Grundfläche eines Steinriegels beträgt ca. 7,00 m², die Höhe über Bodeniveau zwischen 1,00 und 1,20 m. Die Tiefe unter Oberbodenkante sollte ca. 0,80 bis 1,00 m betragen.
Als Material sind Steine unterschiedlicher Größen und Beschaffenheit (Lesesteine, Naturbruchstein, Findlinge o.ä.) zu verwenden. Die Kantenlängen/Durchmesser der Steine sollen 100 bis 350 mm betragen.
 - Anlagen von Nistplatzsystemen für den Wendehals - CEF2**
In den Gehölzbeständen innerhalb der Maßnahmemäße EM1 und EM3 sind Nistkästen in der zuvor ermittelten Anzahl (vgl. Vars4) mit für den Wendehals geeigneten Abmessungen und einem Anflugloch von 35 mm anzubringen. Sogenannte Langkästen sind zu bevorzugen. Die Tiefe des Einflugloches sollte etwa 50 mm betragen, um einen zusätzlichen Schutz vor Freisiedlern zu bieten. Die Kästen sollen vorzugsweise vertikal, besser in Feldgehölzen und Hecken als an Einzelbäumen, angebracht werden. Die Anbringung sollte durch versierte Ornithologen durchgeführt werden. Die Kästen sind einer regelmäßigen Pflege und Kontrolle zu unterziehen.

Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat hat am ... den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 201 „Solarpark, Köthener Straße“ gefasst. Die erste öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt Nr. ... am ...
- Halle, den ...
- Siegel Oberbürgermeister
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 201 „Solarpark, Köthener Straße“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt worden.
- Halle, den ...
- Siegel Oberbürgermeister
- Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 201 „Solarpark, Köthener Straße“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom ... mit der Aufzählung der Äußerung aus bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umwelterprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.
- Halle, den ...
- Siegel Oberbürgermeister
- Der Stadtrat hat am ... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 201 „Solarpark, Köthener Straße“ mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Offenlage bestimmt.
- Halle, den ...
- Siegel Oberbürgermeister
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 201 „Solarpark, Köthener Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, hat in der Zeit vom ... bis ... während der Öffnungszeit des Technischen Rathauses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist jederzeit schriftlich, per E-Mail vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass sie unter www.offentliche-auslegung-halle.de sowie über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt unter: www.vermerke.sachsen-anhalt.de/de/gld_in_kommunen.html im selben Zeitraum auch im Internet einzusehen waren, am ... im Amtsblatt Nr. ... bekannt gemacht worden.
- Halle, den ...
- Siegel Oberbürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Halle, den ...
- Siegel Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Halle, den ...

Siegel Oberbürgermeister

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Orthotik ist einwandfrei möglich.

Halle, den ...

Siegel Oberbürgermeister

Die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden bestätigt.

Halle, den ...

Siegel Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 201 „Solarpark, Köthener Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ... vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht wurde gemäß ...

Halle, den ...

Siegel Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 201 „Solarpark, Köthener Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Halle, den ...

Siegel Oberbürgermeister

Den Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 201 „Solarpark, Köthener Straße“ als Satzung zu erlassen, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedem am für Dauer eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... im Amtsblatt Nr. ... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung im Sinne des § 215 Abs. 1 BauGB sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) im Sinne des § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden. Weiterhin wurde auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen.

Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

Halle, den ...

Siegel Oberbürgermeister

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen in der zurzeit gültigen Fassung wird durch Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom ... der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 201 „Solarpark, Köthener Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) -Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3716)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanV) -Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung der Planinhalte vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Der Satzung ist eine Begründung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z. B. DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Fachbereich Plänen, im Technischen Rathaus, Hansering 15, im 5. Obergeschoss, im Zimmer 519 eingesehen werden.

STADT HALLE (SAALE)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 201 „Solarpark, Köthener Straße“

Vorentwurf Plan 1

Planungsbüro	Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosenthalweg 10 06526 Sangerhausen	Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/FLA Hallenring 4 06108 Halle (Saale)
Aktualitätsstand der Planung	31.01.2024	
Gemarkung	Trotha	
Flur	5	
Maßstab	1:1000	
Kartengrundlage	Stadtgrundkarte mit Angaben des Liegenschaftskatasters Stadt Halle (Saale) Fachbereich Städtebau und Bauordnung	

Vervollständigung der Planunterlagen für öffentliche Zwecke sind unzulässig.